



Name: _____

Vorname: _____

Geburtsdatum: _____

Kundennummer: _____

Familienstand: ledig verheiratet dauernd getrennt lebend geschieden

Bitte beachten Sie die Ausfüllhinweise und füllen die Antragsunterlagen für alle Mitglieder Ihrer Familie aus.
Fügen Sie folgende Unterlagen bei, soweit möglich

- Kopien von Personalausweisen bzw. Reisepässen aller Personen Ihrer Familie
- Aufenthaltstitel, Arbeitsgenehmigung aller Personen Ihrer Bedarfsgemeinschaft sofern
- zutreffend Bewilligungsbescheide bzw. Ablehnungsbescheide
Arbeitslosengeld I / Krankengeld / Übergangsgeld / Mutterschaftsgeld / Elterngeld / Rente
Wohngeld / BAB / BaföG / Kindergeld
- Mietvertrag
- Bei Eigenheim entsprechende Nachweise (Kaufvertrag, Grundbuchauszug, Lageplan, Darlehensvertrag, aktuelle
Zinsbescheinigung etc.)
- Nachweis über Abschlagszahlungen an Energieversorgungsunternehmen (z.B. Energie SaarLorLux)
- Sozialversicherungsausweis bzw. Sozialversicherungsnummer aller Personen
- Krankenversicherungsnummer (evtl. Familienversicherung?) / Mitgliedsbescheinigung der Krankenkasse,
Versichertenkarte
- Lohn- und Gehaltsabrechnung
- Arbeitsverträge aller erwerbstätigen Familienmitglieder ggf.
- Kündigungsschreiben
- Bankverbindung
- Kontoauszüge der letzten 3 Monate – lückenlos –
(alle vorhandenen Konten, einschließlich Auslandskonten)
Nichtrelevante Buchungssätze können unkenntlich gemacht werden. Angaben über
Einnahmen müssen jedoch deutlich sichtbar sein.
- Sparbücher
- Lebensversicherungen, Bausparverträge sowie alle weiteren Kapitalanlagen
- Kfz-Brief bzw. –schein sowie dazugehörige Versicherungsunterlagen und Steuerbescheide
- Einwilligung zur Übermittlung persönlicher Daten an Dritte
- Arbeitspaket für jedes Familienmitglied, das das 15. Lebensjahr vollendet hat

Antragsunterlagen finden Sie auch unter www.jobcenter-rvsbr.de

Bitte beachten Sie folgende Hinweise!

Sie beantragen Leistungen zur Sicherung Ihres Lebensunterhalts. Mit der Beantragung dieser Leistungen sind Sie verpflichtet, nach § 60 Abs. 1 Nr. 3 SGB I im Leistungsverfahren mitzuwirken. Dabei haben Sie Beweismittel zu bezeichnen und Beweisurkunden vorzulegen oder ihrer Vorlage zuzustimmen. Ihre Pflicht zur Angabe aller Tatsachen, die für die Geldleistung erheblich sind, besteht nach § 60 Abs. 1 Nr. 1 SGB I und bleibt davon unberührt.

Im Rahmen Ihrer Mitwirkungspflicht bitte ich Sie, die in der Checkliste aufgeführten Unterlagen bzw. Nachweise mit dem Antrag auf Leistungen nach dem SGB II vorzulegen.

Ihre Mitwirkung ist erforderlich, weil ohne die erbetenen Unterlagen bzw. Nachweise nicht festgestellt werden kann, ob und inwieweit ein Leistungsanspruch besteht.

Auszug aus dem Ersten Buch Sozialgesetzbuch (SGB I)

§ 60 SGB I

Angabe von Tatsachen

(1) Wer Sozialleistungen beantragt oder erhält, hat

1. alle Tatsachen anzugeben, die für die Leistung erheblich sind, und auf Verlangen des zuständigen Leistungsträgers der Erteilung der erforderlichen Auskünfte durch Dritte zuzustimmen,
2. Änderungen in den Verhältnissen, die für die Leistung erheblich sind oder über die im Zusammenhang mit der Leistung Erklärungen abgegeben worden sind, unverzüglich mitzuteilen,
3. Beweismittel zu bezeichnen und auf Verlangen des zuständigen Leistungsträgers Beweisurkunden vorzulegen oder ihrer Vorlage zuzustimmen.

Satz 1 gilt entsprechend für denjenigen, der Leistungen zu erstatten hat.

(2)

§ 66 SGB I

Folgen fehlender Mitwirkung

(1) Kommt derjenige, der eine Sozialleistung beantragt oder erhält, seinen Mitwirkungspflichten nach den §§ 60 bis 62, 65 nicht nach und wird hierdurch die Aufklärung des Sachverhalts erheblich erschwert, kann der Leistungsträger ohne weitere Ermittlungen die Leistung bis zur Nachholung der Mitwirkung ganz oder teilweise versagen oder entziehen, soweit die Voraussetzungen der Leistung nicht nachgewiesen sind.

Dies gilt entsprechend, wenn der Antragsteller oder Leistungsberechtigte in anderer Weise absichtlich die Aufklärung des Sachverhalts erheblich erschwert.

(2)

(3) Sozialleistungen dürfen wegen fehlender Mitwirkung nur versagt oder entzogen werden, nachdem der Leistungsberechtigte auf diese Folge schriftlich hingewiesen worden ist und seiner Mitwirkungspflicht nicht innerhalb einer ihm gesetzten angemessenen Frist nachgekommen ist.